

Bestellformular DSL & Telefonie über Telefonanschlussleitung (TAL) für Privatkunden und Geschäftskunden (Neukundentarife: gültig ab 01.12.2021)

Jobst NET GmbH

Bayreuther Str. 33

92224 Amberg

**Vertriebspunkt
Euskirchen**

Bendenstr. 31

53879 Euskirchen

Bitte in Blockschrift ausfüllen und per Email, Post oder Fax an JOBST NET weiterleiten.

Bestell-Email: **info@jobst-net.de**

Bestell-Fax: **(09621) 487679**

☐ Neu ☐ Änderung ☐ Umzug **B_(intern):** _____

Kunden-Nr. (falls vorhanden): _____

Auftraggeber/Lieferanschrift

Anschlussinhaber ist immer der, auf dessen Name der Anschluss läuft. Bei mehreren Personen sind diese bitte unbedingt mit anzugeben. Die Angabe des Ortsteils ist wichtig, um die Versorgung prüfen zu können. Das Geburtsdatum dient der Feststellung der Geschäftsfähigkeit bei Privatpersonen. Die Email-Adresse ist wichtig für den Erhalt von Informationen z.B. zum Aufbaustatus oder zu Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten sowie für den Rechnungsversand, sofern gewünscht. Bei abweichender Anschlussadresse tragen Sie hier bitte die Adressdaten ein, an die der Rechnungsversand erfolgen soll (auch E-Mail-Adresse).

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name / Vorname _____

Firma / Abteilung _____

Straße / Hausnr. _____

Stockwerk _____

PLZ / Ort _____

Ortsteil _____

Telefon _____

Mobil _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____

Abweichende Rechnungsadresse

Im Falle eines Umzuges ist es ausreichend, wenn Sie die neue Adresse als Lieferanschrift angeben.

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name / Vorname _____

Firma / Abteilung _____

Straße / Hausnr. _____

PLZ Ort / Ortsteil _____

Telefon _____

Rechnungsversand

Sie haben die Wahl zwischen Rechnungsversand kostenlos per E-Mail oder kostenpflichtig per Post. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Versand per E-Mail eine Emailadresse angegeben haben (unter Rechnungsanschrift). Andernfalls kann nur kostenpflichtig auf dem Postweg versandt werden.

☐ Rechnungsversand per E-Mail (kostenlos)
☐ Rechnungsversand per Post (zzgl. 3,00 € / mtl.
Bearbeitungsgebühr)

Zahlung / SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Firma JOBST NET, Zahlungen von unten genanntem Konto im SEPA-Basis-Lastschriftmandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der JOBST NET auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-ID: DE04ZZZ00000417579

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Kontoinhabers X _____

Produktauswahl

Sie haben die Wahl zwischen zwei Produkten und zusätzlich zwei Telefonietarifen. Der Unterschied liegt in der Upload-Geschwindigkeit. Beide Telefonietarife beinhalten je eine Rufnummer und einen Sprachkanal. Deutschlandflatrate: Ohne Sonderrufnummern, Auslandsgespräche und Mobilfunkgespräche – diese werden separat berechnet. Tarifänderung/-ergänzung ist jederzeit zum nächsten Monat kostenlos

Daten-Flatrate

☐ **Jobst NET DSL 50.000** * 19,90 € / mtl.
* in den ersten 6 Monaten - 29,90 € / mtl. ab dem 7. Monat
Down-/ Upload bis zu 50 Mbit/s / 10 Mbit/s

☐ **Jobst NET DSL 100.000** * 19,90 € / mtl.
* in den ersten 6 Monaten - 39,90 € / mtl. ab dem 7. Monat
Down-/ Upload bis zu 100 Mbit/s / 40 Mbit/s

Telefonie Flatrates

VOIP Tarif inkl. 1 Rufnr. – (für Gespräche ins dt. Fest-/Mobilfunknetz)

☐ **Deutschland Flat** 5,90 € / mtl.
Flatrate ins deutsche Festnetz

Bestellformular DSL & Telefonie über Telefonanschlussleitung (TAL) für Privatkunden und Geschäftskunden (Neukundentarife: gültig ab 01.12.2021)

Telefonie

Wir übernehmen Ihre Rufnummer(n) vom Altanbieter. Hierzu benötigen wir zusätzlich das Anbieterwechsel-Formular. Bei mehr als einer Rufnummer benötigen Sie einen zweiten Sprachkanal. Hier sind dann bis zu 10 Rufnummern möglich.

☐ Rufnummernübernahme

Vorwahl _____

1. Rufnummer: _____ Bezeichnung: _____

☐ Zweiter Sprachkanal **5,00 € / mtl.**

2. Rufnummer: _____ Bezeichnung: _____

3. Rufnummer: _____ Bezeichnung: _____

4. Rufnummer: _____ Bezeichnung: _____

Max. 10 Rufnummern möglich. Weitere bitte unter „Sonstiges“ eintragen.

Telefonbucheintrag

☐ mit Adresse Bezeichnung: _____

☐ nur Name _____

☐ kein Eintrag _____

Einzelverbindungs nachweis (EVN)

☐ mit Adresse

☐ mit vollständiger Rufnummernanzeige

☐ Ich versichere, dass Nutzer des vertraglichen Anschlusses über die Erfassung der Verbindungsdaten informiert sind oder werden, künftige Nutzer unverzüglich darüber informiert werden und dass bei geschäftlicher Nutzung ggf. Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde.

Vertragsbedingungen

- Der Vertrag über die Bereitstellung des JOBST-Kombitarif-Kabel-Zuganges kommt mit Beginn der Leistungsbereitstellung seitens JOBST NET zustande. Jegliche Zahlungen des Kunden werden erst mit Bereitstellung des funktionierenden DSL-Zuganges fällig.
- Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist je nach Ausführung des Anschlusses die Verfügbarkeit einer geeigneten, unbeschalteten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) an der Adresse des Kunden. Ein für die Anschlussadresse des Kunden bereits bestehender Vertrag wird von JOBST NET gekündigt, sofern der Kunde JOBST NET mit der Kündigung beauftragt (Anbieterwechselauftrag).
- Die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten für den Kabel-Internetzugang für Privatkunden und SOHO sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Dokumente können auch unter www.jobst-net.de abgerufen oder direkt bei JOBST NET angefordert werden.
- Alle Preise sind Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit von Ihnen mit einer Frist von einem Monat frei schriftlich oder textförmlich kündbar.
- Ein Tarifwechsel oder eine Tarifiergänzung wird bei Eingang des schriftlichen Antrages bei JOBST NET bis 10 Werktagen vor Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes garantiert vorgenommen, danach spätestens zum übernächsten Abrechnungszeitraum. Mit der Einrichtung eines neuen oder ergänzenden Tarifs beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, sofern nicht aus dem ursprünglichen Vertrag eine längere (Rest-) Mindestvertragslaufzeit besteht.
- Für die Funktionalität des VOIP-Anschlusses ist ein VDSL-fähiger Router zwingend erforderlich.
- Angestellte und Handelsvertreter der JOBST NET sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen hinausgehen.
- Die am Anschluss des Kunden verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit kann abhängig von den physikalischen Gegebenheiten an der Adresse des Kunden variieren (siehe dazu Leistungsabz. Ziffer 4.1).

Datenschutz

- JOBST NET bzw. Vorlieferanten der JOBST NET speichern die Verbindungsdaten für Ihre Internetverbindungen regelmäßig. Sie werden spätestens 7 Tage nach Rechnungsversand gelöscht. Der Kunde stimmt dem zu und versichert, dass alle Mitarbeiter bzw. Mitbenutzer des Anschlusses informiert sind oder werden. Sie haften für jeglichen Missbrauch Ihres Internetzugangs (s. AGB 7.3)
- Der Kunde willigt ein, dass JOBST NET die banküblichen Auskünfte bei der in der Einzusermächtigung bezeichneten Bank bezüglich des dort genannten Kontos einholt und zur Bonitätsprüfung zudem mit der SCHUFA und/oder einer anderen Wirtschaftsauskunfts die notwendigen Daten austauscht.
- Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Bestandsdaten (insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer) zur Werbung für Angebote der JOBST NET und zur internen Marktforschung verwendet werden. Dem Kunden ist bekannt, dass er diese Zustimmung jederzeit widerrufen kann.

Routerwahl

Hiermit bestelle ich folgendes Endgerät:

☐ **Zyxel VMG8825**
Dual-WLAN(2.4 + 5 GHz) Telefonanlage, VoIP, 2x analoger Telefonanschluss, 1 x ISDN-Anschluss, 4 x LAN

☐ Ich möchte meinen eigenen Router verwenden

Aktionen

Sonstiges

Unterschrift

DER KUNDE BESTÄTIGT MIT SEINER UNTERSCHRIFT, DASS ER DIE UNTER VERTRAGSBEDINGUNGEN GENANNTE DOKUMENTE ERHALTEN HAT UND DEREN GELTUNG ANERKENNT.

Ort, Datum _____

Unterschrift X _____

Leistungsbeschreibung JOBST DSL- und Kombitarif über TAL

für Privatkunden (PK) und Geschäftskunden (GK) für alle Bandbreiten

(Stand: 01.12.2021)

1 Allgemein

1.1 Der Leistungsumfang für Telefoniedienstleistungen von der Gesellschaft, Jobst NET GmbH, Bayreuther Str. 33, 92224 Amberg (folgend „Jobst NET“ genannt) bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den weiteren Vertragsbestandteilen und den nachfolgenden Bedingungen. Diese Leistungsbeschreibung gilt auf der genannten vertraglichen Grundlage für folgende Produkte:

Jobst NET Kombi: 10.000, 16.000, 30.000, 50.000 und 60.000
Jobst NET DSL: 10.000, 16.000, 30.000, 50.000 und 60.000

Jobst NET Glasfaser Kombi 50.000 und 100.000

1.2 Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt, an dem sich der Kunde das erste Mal im JOBST NET-Netz angemeldet hat.

2 Standardleistungen

2.1 JOBST NET überlässt dem Kunden einen Internetzugang inkl. Internet-Flatrate sowie einen VOIP-Telefonanschluss mit Flatrate ins deutsche Festnetz mit den nachfolgenden Leistungen und Bedingungen. Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos weitere Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch JOBST NET für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2.2 Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden für Privatkunden (PK) und Geschäftskunden (GK) erbracht. Die Nutzung - dies gilt insbesondere für GK-Nutzung - ist nur im Rahmen des für Privatkunden üblichen Nutzungsstandards zulässig. Ausführung des Anschlusses und Voraussetzungen: Der Anschluss wird abhängig von der am Kundenstandort verfügbaren Anschlusstechnologie ausgeführt über eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL).

3 Netzabschlussgerät

3.1 JOBST NET überlässt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein Netzabschlussgerät sofern dies zum Betrieb benötigt wird. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Das Netzabschlussgerät ermöglicht die Anschaltung von geeigneten Telekommunikationsendgeräten zur Übertragung von Sprache und Daten. Die Übergabepunkte zwischen JOBST NET und dem Kunden sind die LAN- bzw. VDSL-Schnittstelle und der TAE- bzw. Kabel-Anschluss des Netzabschlussgerätes. Die Verantwortung für die Anschaltung von Endeinrichtungen (auch wenn diese bei JOBST NET erworben oder von JOBST NET überlassen wurden) an diesem Übergabepunkt liegt ausschließlich beim Kunden. Die Nutzung ist nur an der angegebenen Anschlussadresse zulässig bzw. durch Personen, die an dieser Anschlussadresse in einem Haushalt leben. Der Zugang darf anderen Personen nicht zur Nutzung überlassen werden. Bei übermäßiger oder missbräuchlicher Nutzung kann JOBST NET sofort von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Für gewerbliche Nutzung wird auf die Produkte für Geschäftskunden der JOBST NET verwiesen.

4 Leistungsmerkmale

4.1 Übertragungsgeschwindigkeiten

- Der Internetzugang ist mit Download-Bandbreiten von 10.000 / 16.000 30.000 / 50.000 / 60.000 / 100.000 Kbit/s erhältlich.

- Die Upload-Bandbreite beträgt 1.000 / 2.000 / 3.000 / 6.000 / 10.000 / 40.000 Kbit/s.

Die vertraglich vereinbarte und zur Verfügung gestellte Übertragungsgeschwindigkeit bezeichnet einen Maximalwert (Maximum Internet Rate MIR), der nicht überschritten und nicht garantiert werden kann.

Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist neben den im Datenverkehr enthaltenen Protokollinformationen u.a. abhängig von der Länge, dem Querschnitt und den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Teilnehmeranschlussleitung (TAL) und deren Beschaltungsgrad sowie von der Qualität der Telefon-Hausverkabelung und von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungs-geschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Contentanbieters, von der Anzahl der gleichzeitig eingewählten Nutzer, sowie von dem vom Kunden gewählten Verschlüsselungsverfahren. Daneben beeinflussen weitere Faktoren, wie zum Beispiel der Kunden-PC, die Leistungsfähigkeit des Kunden-PCs, die Betriebssystemeinstellungen des Kunden-PCs, die Browsereinstellungen des Kunden und die am WLAN-Zugang konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit.

4.2 Verbindungsaufbau

Der Verbindungsaufbau wird vom Kunden initiiert. Nach 24 Stunden Dauerbetrieb kann der Verbindungsaufbau von JOBST NET getrennt werden. Dem Benutzer wird bei Inanspruchnahme des Internetzugangs jeweils eine dynamische über DHCP oder feste IP-Adresse zugewiesen. Der Benutzer muss hierfür die erforderlichen Einstellungen am Computer vornehmen. Ein fester IP-Adressraum wird nur bei Produkten für Geschäftskunden angeboten. Der Betrieb von (Web- oder Mail-) Servern ist im Rahmen von Produkten für PK / GK unzulässig.

4.3 Sicherheit

Das JOBST NET-Netz wendet mehrere Sicherheitstechniken an: Die Identifizierung und Autorisierung zum Netz erfolgt über die Zugangsparameter. Für den für das Internet empfohlenen Schutz seines Computers und seiner Daten (z.B. durch Anti-Virus-, Personal Firewall-, VPN-Lösungen) hat der Benutzer selbst Sorge zu tragen. VPN-Lösungen sind einsetzbar, wenn Sie keine festen IP-Adressen benötigen, da die IP-Adresszuweisung bevorzugt dynamisch erfolgt.

4.4 Support

JOBST NET bietet für Kunden verschiedene Supportmöglichkeiten an. Als erste Anlaufstelle hilft der Servicepartner vor Ort bei allen Fragen und Problemstellungen rund um das Produkt WLAN. Die JOBST NET-Anwender-Hotline unterstützt bei weiterführenden, technischen Fragestellungen.

4.5 Einwahl

Die Einwahl erfolgt über PPPoE Zugangsdaten. Eingabe der Zugangsdaten siehe Datenblatt

5 Tarifierung Fakturierung und Zahlungsvereinbarung

Die Tarifierung richtet sich für die Nutzung des Kombi-/DSL-Tarifes nach den Übertragungsgeschwindigkeiten (siehe auch 4.1). Die Tarifierung für die Einrichtung des Kombitarifes erfolgt nach der gewählten Vertragslaufzeit.

5.1 Tarifierungsvarianten für die Nutzung des Internetzugangs in den Tarifen erfolgt über pauschale Tarifierung (Flatrate).

Flatrate: Neben der vertraglich vereinbarten monatlichen Zugangsgebühr fallen keine weiteren Kosten an. Das gesamte Übertragungsvolumen ist ohne Zeit- und Volumenbegrenzung damit abgedeckt.

5.2 Einrichtung des Internetzugangs

Für die Einrichtung des Internetzugangs im JOBST NET-Netz bzw. die Konfiguration des Anschlusses während der Mindestvertragslaufzeit werden Kosten fällig.

Die Höhe der Einrichtungsgebühr richtet sich nach der vom Kunden gewünschten Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten. Die Einrichtungsgebühr ist einmalig fällig.

5.3 Tarifieränderung

Der Kunde hat die Möglichkeit zum Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes das Tarifmodell bzgl. Übertragungsgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Produktkonfiguration zu erweitern (Erhöhung und Absenkung der Bandbreite, Erweiterung durch Option doppelter Upload). Voraussetzung hierfür ist die technische Machbarkeit.

Die Erweiterung des Tarifmodells ist kostenlos möglich. Sonstige Tarifwechsel sind während der Mindestvertragslaufzeit nicht gestattet. Ein Tarifwechsel oder eine Tarifergänzung wird bei Eingang des schriftlichen Antrages bis 10 Werktage vor Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes garantiert vorgenommen, danach spätestens zum übernächsten Abrechnungszeitraum.

Mit der Einrichtung eines neuen oder ergänzenden Tarifs beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, sofern nicht aus dem ursprünglichen Vertrag eine längere (Rest-) Mindestvertragslaufzeit besteht.

5.4 Fakturierung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich je nach Kundenwunsch kostenlos per E-Mail oder kostenpflichtig per Post. Die monatlichen Zugangsgebühren werden im Nachhinein berechnet.

5.5 Zahlungsvereinbarung

Die Vergütung erfolgt ausschließlich per Lastschrifteinzugsverfahren.

6 Verfügbarkeit Entstörung und Wartung

6.1 Verfügbarkeit

JOBST NET setzt im Backbone Bereich ausschließlich Anbindungen der Carrier Class ein. Das IP-basierte Backbone des Vorlieferanten wird 24h 7 Tage im Jahr automatisch überwacht. Die Netzverfügbarkeit beträgt im Jahresdurchschnitt mindestens 97,5 %. Geplante und dem Kunden mitgeteilte Wartungsarbeiten, Behinderung des Zugangs zur Kundenlokation im Fehlerfall, Zeitverluste, die nicht von JOBST NET verschuldet sind, sowie Zeitverluste durch Verzögerungen bei der Entstörung, für die der Kunde verantwortlich ist, gehen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.

6.2 Entstörung

JOBST NET beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Störungsdauer errechnet sich aus der Zeitdifferenz zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bei der Störungszentrale und dem Zeitpunkt der Rückmeldung über die Störungsbeseitigung durch die zuständige Stelle der Gesellschaft für Störungsmeldungen, Die Störung wird innerhalb der Entstörungsfrist zumindest soweit beseitigt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Gesellschaft (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden können.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Störung zeitnah bei JOBST NET zu melden.

Die Störungsbeseitigung auf Anwenderebene wird umgehend vom Servicepartner vor Ort nach Meldung und Terminvereinbarung vorgenommen. Bei Störungen am Backbone beträgt die Reaktionszeit max. 4 Std. ab Störungsmeldung. JOBST NET wird betroffene Kunden in allen Störungsfällen soweit möglich rechtzeitig per E-Mail über das Störungsfenster in Kenntnis setzen.

Leistungsbeschreibung JOBST DSL- und Kombitarif über TAL

für Privatkunden (PK) und Geschäftskunden (GK) für alle Bandbreiten

(Stand: 01.12.2021)

6.3 Nichteinhaltung einer Entstörung gemäß § 58 Abs. 3 TKG

Wird eine Störung von der Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn der Verbraucher hat die Störung zu vertreten.

Die Höhe der Entschädigung regelt sich wie folgt:

-am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und

-ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Beruhet die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu.

Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung wegen einer Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 TKG gegenüber der Gesellschaft geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach § 58 Abs. 2 TKG zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

6.4 Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

Wird der Dienst eines Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der Gesellschaft, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten. Die Entschädigung beträgt

- 10 Euro beziehungsweise

- 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

6.5 Wartung

Planmäßige Wartungsarbeiten zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes werden soweit möglich in anwenderfreundlichen Wartungsfenstern durchgeführt. Zur schnellen notwendigen Entstörung von Systemen bei akuten Problemen im Netzwerk kann JOBST NET Reparaturfenster auch außerhalb der üblichen Wartungsfenster vorsehen. JOBST NET wird die betroffenen Kunden über solche Wartungsfenster soweit möglich rechtzeitig per E-Mail in Kenntnis setzen. Während der Wartungszeit können die technischen Einrichtungen im notwendigen Umfang außer Betrieb genommen werden.

6.6 Technikereinsatz

Die Gesellschaft vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers werktags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Ist aufgrund vom Kunden zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die Entstörungsfrist als eingehalten.

7 Vo P-Telefonie im Kombitarif buchbar

JOBST NET stellt dem Kunden den Dienst Voice over IP (VoIP) über ein IP-basiertes Sprachvermittlungssystem zum JOBST NET-Anschluss zur Verfügung. Auf Grund der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z.B. FritzBox, Genexisbox, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann bei einem Stromausfall keine Gesprächsverbindung mehr aufgebaut werden. Ein Notruf ist somit NICHT möglich.

Damit Notrufe korrekt zugestellt werden können, darf die Telefonieleistung nur an dem Standort genutzt werden, an dem der Anschluss geschaltet ist bzw. der als Anschaltestandort vereinbart wurde. (Siehe hierzu auch Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft bzgl. der nomadischen Nutzung lokalisierter Rufnummern.)

7.1 Qualität und Verfügbarkeit

Die Sprachübertragung auf IP-Basis belegt dynamisch abhängig vom Nutzungsverhalten einen Teil der am JOBST NET-Anschluss verfügbaren Bandbreite. Die zur Sprachübertragung benötigte Bandbreite wird priorisiert behandelt. Die Faxübertragung kann derzeit aus technischen Gründen mit eingeschränkter Qualität verfügbar sein. Die jährliche Verfügbarkeit des JOBST NET-Netzes beträgt mindestens 98,5%. Die jährliche Anschlussverfügbarkeit beträgt mindestens 97,5%. Die Verbindungen werden unkomprimiert im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von mindestens 97% hergestellt. Die Verfügbarkeit der Telefondienstleistungen kann durch die Leistungsmerkmale, die zwischen den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern vereinbart sind, eingeschränkt sein.

7.2 Verbindungen

Der Kunde kann mit Hilfe von angeschalteten Endeinrichtungen Verbindungen entgegen nehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen lassen. Es können je nach Produktvariante bis zu 2 Verbindungen gleichzeitig aufgebaut sein. Verbindungsnetzbetreiberleistungen (Call-by-Call, Internet-byCall, Preselection) Dritter sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und sind gegenwärtig auch nicht möglich. Verbindungen, die mit 0181-0189, 118, 0191-0194 oder 0900 beginnen, sind derzeit nur dann möglich, wenn der Dienstbetreiber dieser Rufnummern diese Leistung mit JOBST NET vertraglich vereinbart hat. Bei Stromausfall des speziellen DSL-Endgerätes (IAD) sind Notrufverbindungen (110,112) nicht möglich. Servicerrufnummern, für die die BNetzA das sogenannte „Offline-Billing“ Verfahren vorsieht, sind aufgrund eingestellter Sperre aus dem Netz der Gesellschaft nicht erreichbar.

Mit einem Anruf zu den oben genannten Rufnummern-Gassen schließt der Kunde direkt ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Dienstanbieter. Gespräche zu diesen Rufnummern werden von der Gesellschaft zu dem jeweiligen Serviceanbieter hergestellt. Die Gesellschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Verbindungen für Dritte abzurechnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Ziele mit bestimmten Rufnummern zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt oder von Dritten manipuliert wird. Diese Rufnummern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden freigeschaltet (ggf. sind der Gesellschaft Sicherheiten zu leisten).

7.3 Rufnummern

Der Kunde erhält je nach Produktvariante bis zu 10 Rufnummern aus dem JOBST NET für das jeweilige Ortsnetz von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) zugeteilten Rufnummern-raum.

7.4 Unterstützte Leistungsmerkmale

Rückfrage/Makeln (CH): Herstellen einer zweiten Verbindung während des Gesprächs. Diese beiden Verbindungen können wechselseitig genutzt werden (Makeln), ohne dass zwischenzeitlich eine Verbindung getrennt werden muss.

Dreierkonferenz (3PT): Zusammenschalten zweier Verbindungen, so dass alle drei Gesprächspartner miteinander sprechen können.

Anklopfen (CW): Dem Telefonanschluss werden während einer bestehenden Verbindung Informationen über weitere Anrufe übermittelt.

Anrufweiterschaltung (CF): Weiterleiten der bei einer Rufnummer ankommenden Verbindungen zu einem vom Kunden gewünschten Anschluss. Die ankommenden Verbindungen werden weitergeleitet: a) ständig (Anrufweiterschaltung CFU), b) nach Feststellung eines Besetzt-zustandes (Anrufweiterschaltung CFB), c) falls die Verbindung nicht innerhalb von circa 20 Sekunden angenommen wird (Anrufweiterschaltung CFNR). Den Zielschluss und die Voraussetzungen, unter denen die Verbindungen weitergeschaltet werden, kann der Kunde an seinem Anschluss durch Selbsteingabe festlegen. Dem Ziel-anschluss der Weiterschaltung wird, sofern der Netzbetreiber des Zielschlusses dies unter-stützt, der Vorgang der Rufweiterschaltung sowie ggf. die Rufnummer des Anschlusses mitgeteilt.

Rufnummeranzeige (CLIP): Die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt, sofern vom anrufenden Anschluss nicht unterdrückt.

Übermittlung der eigenen Rufnummer: Übermittlung der Rufnummer des Telefon-Anschlusses bei abgehenden Verbindungen. Unterdrückung der Übermittlung der eigenen Rufnummer (CLIR): Mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei und Feuerwehr kann die Übermittlung der eigenen Rufnummer a) fallweise unterdrückt werden b) oder auf gesonderten Antrag des Kunden ständig unterdrückt werden (CLIR).

Anschluss Sperre für abgehende Verbindungen: Der Telefonanschluss des Kunden ist für abgehende Verbindungen zu der Rufnummern-gasse 0900x standardmäßig gesperrt. Die Rufnummern werden auf schriftlichen Antrag des Kunden freigeschaltet.

7.5 Einzelverbindungs nachweis (EVN)

Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung aller zur Abrechnung notwendigen Verbindungen nach zeitlicher Abfolge. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend dem Wunsch des Kunden entweder a) um die letzten drei Ziffern verkürzt oder b) in vollständiger Länge angegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen ohne Angabe der Zielnummer in einer Summe zusammengefasst. Alle Verbindungsdaten werden bei JOBST NET spätestens sechs Monate nach Rechnungsversand gelöscht sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen oder auf Wunsch des Kunden eine frühere Löschung erfolgt. Eine längere Speicherung erfolgt nur, wenn Einwendungen gegen die Rechnung erhoben wurden. Siehe hierzu unsere Datenschutzhinweise.

Leistungsbeschreibung JOBST DSL- und Kombitarif über für Privatkunden (PK) und Geschäftskunden (GK) für alle Bandbreiten (Stand: 01.12.2021)

7.6 Telefonbucheintrag/Auskunft

Auf Antrag des Kunden veranlasst JOBST NET die Aufnahme eines Kundendatensatzes in das Kommunikations-verzeichnis der Deutschen Telekom, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Der Kundendatensatz besteht standard-mäßig aus einem Suchwort (Name), der Anschrift und der ersten Rufnummer des Kunden. Die Länge des Suchwortes ist auf 80 Schreibstellen begrenzt. Zusätzlich stehen 40 Schreibstellen für Vornamen und Namenszusätze oder eine zweite Rufnummer zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Der Kunde kann die Nutzung des Kundendatensatzes in seinem Antrag einschränken bzw. ihr später ganz oder teilweise widersprechen, siehe hierzu unsere Datenschutzhinweise. Wünscht der Kunde keinen Eintrag in das Kommunikationsverzeichnis, so wird die Rufnummer der vereinbarten Anschlüsse nur auf gesonderten Antrag des Kunden bei abgehenden Telefonverbindungen übermittelt.

7.7 Telefon-Flatrate

Alle Verbindungspreise für Sprachverbindungen in das Festnetz des jeweiligen Landes (BRD) sind in der Zeit von Montag bis Sonntag von 0–24 Uhr enthalten. Bei Nutzung der Telefon-Flatrate, darf der Kunde keine dauerhafte Anrufweiterschaltung oder Rückruffunktionen ein-richten. Darüber hinaus dürfen keine Massenkommunikation sowie keine Überwachungs- und Kontrollfunktion genutzt werden. Nicht Bestandteil der Telefon-Flatrate sind Verbindungen zu Sonder- und Service Rufnummern, Verbindungen ins Ausland, Verbindung zu Mobilfunkrufnummern, Verbindungen zu Daten- und Online-Diensten, Fax (Gr4), Verbindungen zu Einwahlrufnummern gem. Blacklist und Verbindungen mit 032 beginnend. Diese Verbindungen werden gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag abgerechnet. Bei missbräuchlicher Nutzung ist JOBST NET zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags-verhältnisses berechtigt. Darüber hinaus ist JOBST NET bei missbräuchlicher Nutzung berechtigt, vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 200 Euro zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche von JOBST NET bleiben unberührt. Besondere Bedingungen der Telefon-Flatrate bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung: Basis dieser besonderen Tarifierung bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung der Telefon-Flatrate, ist, dass durch den Kunden monatlich nicht mehr als 2000 Verbindungs-minuten für die Telefon-Flatrate in Anspruch genommen werden sollen. Die Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich für Serviceprovider im Bereich Telekommunikation und Mehrwertdienste, Callcenter-Dienstleister und Anbieter für Massenkommunikationsdienste (insbesondere Broadcasting, etc.), Verwaltungen, Finanzdienstleister, Krankenhäuser, Marktforschungsunternehmen, die TK - Dienstleistungen für Dritte bereitstellen. Ebenso dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die vor- oder nachrangig Rückvergütung

7.8 Anbieterwechsel / Ablauf

Der Kunde kann die Gesellschaft beauftragen, die bisher von ihm genutzten Rufnummern aus dem Netz des bisherigen Anbieters in das Netz der Gesellschaft zu übernehmen (Portierung). Eine Portierung kann vom Kunden auch nachträglich nach Vertragsabschluss beauftragt werden, solange die Rufnummer beim bisherigen Anbieter noch dem Kunden zugeordnet ist. Für eine nachträgliche Beauftragung erhebt die Gesellschaft eine Gebühr je Rufnummer. Mit dem unterschriebenen Portierungsformular willigt der Kunde ein, dass die Gesellschaft sich in seinem Namen mit dem bisherigen Netzbetreiber in Verbindung setzt, um die Rufnummer(n) des Kunden in das Netz der Gesellschaft zu portieren. Portierungsanfragen werden zusammen mit der Vertragskündigung entweder per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle von der Gesellschaft an den abgebenden Netzbetreiber geschickt. Der Vertrag darf bei einigen Netzbetreibern zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekündigt sein (insbesondere bei der Telekom, da deren Systeme eine Portierung sonst nicht mehr ermöglichen). Der Portierungstermin wird vom abgebenden Netzbetreiber abhängig von der Vertragsbindung bzw. der Kündigungsfrist festgelegt. Zu diesem Termin werden innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Schaltfenster) die netztechnisch notwendigen Umschaltungen vorgenommen (gemäß geltendem TKG max. 24 h). Während dieser Zeit ist der Anschluss für einen kurzen Zeitraum nicht erreichbar. Nach erfolgreicher Umschaltung melden die beiden Portierungspartner den Vorgang an die übrigen deutschen Festnetzbetreiber, damit diese gegebenenfalls ihr Routing zu der betreffenden Rufnummer anpassen können. Dazu werden im Verfahren des Portierungsdatenaustauschs die Rufnummerndatenbanken aller angeschlossenen Netzbetreiber aktualisiert. Die Gesellschaft ist davon abhängig, dass der abgebende Netzbetreiber die Rufnummernportierung ordnungsgemäß bearbeitet und die Portierung auch zu dem vereinbarten Termin durchführt. Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt generell erst mit der erfolgreichen Portierung der Rufnummer.

8. Installation / Endgeräte

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist eine vorhandene VDSL-fähige Kommunikationsbox (Router). Eine Installation durch JOBST NET erfolgt auf Antrag des Kunden. Die Installationspreise richten sich nach den jeweils gültigen Stundensätzen von JOBST NET. Die Verlegung neuer Leitungen ist nicht im Leistungsumfang von JOBST VOIP enthalten. Die Stromversorgung für die Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Der Übergabepunkt zwischen JOBST NET und dem Kunden ist die Telefonleitung. Die Verantwortung für die Anschaltung der Kunden-ysteme (auch wenn die Kundensysteme von JOBST NET verkauft werden) an diesem Übergabepunkt liegt ausschließlich beim Kunden. Folgende Abschlussrouter werden zum Kauf angeboten:

Fritzbox: 7530 + 7530 A , 7590 + 7590 A - füe alle Anschlüsse Kabel + Glasfaser
Fritzbox 6430 + 6660 für Werkvolk Anschlüsse über die Multimedia Dose

Die oben aufgeführten Geräte sind technisch auf die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Übertragungstechnik abgestimmt. Geräte anderer Hersteller bzw. andere Geräte des von der Gesellschaft genutzten Herstellers können zu Einschränkungen bei den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen führen bzw. machen deren Nutzung unmöglich. Für Schäden, die durch nicht von der Gesellschaft freigegebenen Geräte verursacht werden, haftet der Kunde.

Die Gesellschaft behält sich vor, auf den zur Verfügung gestellten Anschlussboxen/Geräten jederzeit eine Softwareaktualisierung durchzuführen (Verbesserung der Netzqualität, Einführung von neuen Leistungsmerkmalen etc.). Gegebenenfalls kann es zu kurzen Unterbrechungen der Dienste kommen (in der Regel während des Wartungsfensters siehe Kapitel 4 der Leistungsbeschreibung)

Für Endkunden gilt die Routerwahlfreiheit. Wenn der Kunde der Gesellschaft keine Anschlussrouter wünscht, hat der Kunde die freie Wahl des Abschlussrouters. Hier ist folgendes zu beachten: Supportiert werden von der Gesellschaft nur die hier in dieser Leistungsbeschreibung empfohlenen Router:
Fritzbox 7530 + 7530 A
Fritzbox 7590 + 7590 A

Fremdrouter bzw. andere Modelle können nicht supportiert werden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JOBST NET GmbH

(Stand: 01.12.2021)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gesellschaft (folgend „Gesellschaft“), Jobst NET GmbH, Sitz der Gesellschaft: Bayreuther Str. 33, 92224 Amberg Registergericht: Amtsgericht Amberg, HRB 6982, erbringt ihr angebotenes Dienstleistungsangebot ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“) sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dies Bezug genommen werden.
- (3) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Gesellschaft sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Gesellschaft (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen dieses AGB und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Die Gesellschaft kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die Gesellschaft kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (4) Für bestimmte Leistungen der Gesellschaft ist Voraussetzung für die Leistungserbringung der Gesellschaft ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenanschlussverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router).
- (5) Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diebezuglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und der Gesellschaft oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
- (6) Die Gesellschaft ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (7) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- (8) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Gesellschaft ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.jobst-net.de/downloads eingesehen werden können.
- (2) Die Qualität und der Service-Level des Angebotes der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der Gesellschaft angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent.
- (3) Soweit die Gesellschaft neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (4) Die Leistungsverpflichtung der Gesellschaft gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die Gesellschaft mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Gesellschaft beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entlohnung gemäß § 58 TKG.
- (5) Die Gesellschaft ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber und stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung Sprachkanäle mit einer oder mehreren Rufnummern zur Verfügung.
- (6) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.jobst-net.de/downloads eingesehen werden können, und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist.
- (7) Im Gesellschafts-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Auswahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich, ebenso nicht Rufnummern die offline abgerechnet werden.
- (8) Die Gesellschaft stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
 - a) Den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionsfähigen Schrittleiste (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgroups), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der Gesellschaft erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der Gesellschaft, wenn sie ausdrücklich als Angebot der Gesellschaft bezeichnet sind.
 - b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Gesellschafts-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der Gesellschaft. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der Gesellschaft.
 - c) Die Schrittleiste wird für den privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite stellt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft voraus.
 - d) Der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der Gesellschaft ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.
- (9) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der Gesellschaft realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss die Gesellschaft nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufenenden eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss der Erfüllung von Geschäftsaufträgen.
- (10) Die Gesellschaft vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der Gesellschaft nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 TKG. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Groups.
- (11) Die Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Gesellschaft, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- (12) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der Gesellschaft dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- (13) Die Gesellschaft ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.
- (14) Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domains setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft voraus.
- (15) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der Gesellschaft angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von der Gesellschaft zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

§ 4 Hardware und Zugangsdaten

- (1) Von der Gesellschaft leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgerate und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technikereinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- (2) Die Gesellschaft ist bei leih- oder mietweise Überlassung von Dienstzugangsgesäten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der auf den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat der Gesellschaft entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die Gesellschaft die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- (3) Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft über sämtliche Beeinträchtigungen ihrer Eigentumsrechte an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die Gesellschaft den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Gesellschaft zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die Gesellschaft dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Selbst (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.
- (6) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entscheidungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Gesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Sofern die Gesellschaft dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die Gesellschaft gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei der Gesellschaft. Vollstreckt Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der Gesellschaft durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu ersetzen sind.
- (8) Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.
- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nachherführung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewünschte Art der Nachherführung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nachherführung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nachherführung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag / Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.

§ 5 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

- (1) Der Kunde erkennt grundsätzlich an, dass die Gesellschaft ausschließlich unter Verwendung der durch die Gesellschaft leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die

vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software entfällt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden folgende Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

- (2) Im Übrigen übernimmt die Gesellschaft keinerlei Beratung oder Entlohnung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 6 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn die Gesellschaft diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Gesellschaft geschaffen hat, so dass die Gesellschaft den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrages (§ 2 Abs. 5 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.
- (3) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 2 Abs. 5 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Gesellschaft allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.
- (4) Gerät die Gesellschaft in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegende und von der Gesellschaft nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die Gesellschaft für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die Gesellschaft, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 7 Änderungen der AGB

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Die Gesellschaft teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die Gesellschaft nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder e-mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestmalt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- (4) Ändert die Gesellschaft die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.

§ 8 Zahlungsbedingungen/Zahlungsvorgang

- (1) Die vom Kunden an die Gesellschaft zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Gesellschaft eingesehen werden.
- (2) Die Gesellschaft stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer in Rechnung, sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungseingabe ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.
- (4) Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgesehenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der Gesellschaft im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die Gesellschaft dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsbasis, Verrichtungshelfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der Gesellschaft umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die Gesellschaft bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- (7) Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde der Gesellschaft kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktagen nach Rechnungszugang im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der Gesellschaft gutgeschrieben sein. Zahlungsvorgang teilt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschriftinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschriftinzugsstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der Gesellschaft an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.
- (8) Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- (9) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der Gesellschaft bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsseintritt zu berechnen, es sei denn, dass die Gesellschaft im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der Gesellschaft vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugszuschusses nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.
- (10) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrraure an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internetzugang) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- (11) Wird die Gesellschaft nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die Gesellschaft berechtigt, nach ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die Gesellschaft ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Gesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- (12) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (13) Gegen Ansprüche von Gesellschaft kann der Kunde nur mit unsubstituierten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (14) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühren.
- (15) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendernomast als Abrechnungszustand. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

§ 9 Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Soweit die Gesellschaft eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die Gesellschaft vor, die Abrechnung der Nutzung von Rufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (2) Sofern die Gesellschaft Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert die Gesellschaft den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben.
- (3) Zahl der Kunde die Gesamthöhe der Gesellschafts-Rechnung an die Gesellschaft, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die Gesellschaft werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (4) Auf Wunsch des Kunden wird die Gesellschaft netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.

§ 10 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Abendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Gesellschaft wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die Gesellschaft die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (2) Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (3) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird wiederum vermutet, dass das von der Gesellschaft in Rechnung gesetzte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die Gesellschaft Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JOBST NET GmbH

(Stand: 01.12.2021)

Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Vergleichsstellen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

(4) Fordert die Gesellschaft ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 10 Ziffer (3) dieser AGB, so erstattet die Gesellschaft die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.

(5) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft keine Nachweispflicht für die Erbrachtung der Leistung und die Auskunftsfrist der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Speicherung der Daten auf der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorheben hinweisen.

(6) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Zugangssperre

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und die Gesellschaft dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechte geltend zu machen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.

(2) Im Übrigen darf die Gesellschaft eine Sperre nur durchführen, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderer Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der Gesellschaft in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder

b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder einerseits der öffentlichen Sicherheit droht

(3) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die Gesellschaft wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Derzeit der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die Gesellschaft den Netzzugang des Kunden insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).

(4) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden auf der Rechnung als Zuschlag auf die Verbindungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

(5) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 15 Abs. 15 bis 19 dieser AGB ist die Gesellschaft zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe schafft und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.

(6) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 15 Abs. 15 bis 19 dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die Gesellschaft zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Die Gesellschaft wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Gesellschaft wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

(7) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Abs. (5) oder (6) oder gibt er im Fall von Absatz (6) eine Stellungnahme ab, ist die Gesellschaft nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fiktionslos zu kündigen und die gegen § 15 Abs. 15 bis 19 dieser AGB verstoßenden Informationen zu löschen.

§ 12 Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelverbindungsnaheis

(1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von der Gesellschaft in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat in der Kundenselbstverwaltung zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält der Kunde vorab per Email eine Ankündigung. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorliegenden Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnis führen.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsnaheis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeiträge der Rechnung möglich ist.

§ 13 Bonitätsprüfung

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutz-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Auskünfte einzuholen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbefristeter Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schutz- oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die Gesellschaft hierüber ebenfalls Auskunft einholen.

(2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft, eines Kunden oder anderer entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und durch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art.14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter www.jobst-net.de/downloads.

§ 14 Regelungen zum Anbieterwechsel

(1) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die Gesellschaft als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zur bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungsleistung endet zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von § 22 Abs. 2 dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(2) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der Gesellschaft bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihr Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hat er ebenfalls schriftlich der Gesellschaft anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet die Dienste der Gesellschaft bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

a) die Gesellschaft unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;

b) die Zugänglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;

d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem TKG Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;

f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der Gesellschaft die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Gesellschaft in Rechnung zu stellen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.

(4) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaffung einer Hausverteilung an den Übergabepunkt. Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf sein Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die Gesellschaft erforderlich sind.

(5) Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Die Gesellschaft empfiehlt hier den Abschluss einer Hausrausversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Enderreichung durch eine neue Enderreichung ersetzt. Die defekte Enderreichung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Arbeits- Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.

(7) Soweit für die betreffende Leistung der Gesellschaft die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde die Gesellschaft bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.

(8) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;

b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes der Gesellschaft nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;

c) die Gesellschaft unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der Gesellschaft dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

(9) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet,

a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der Gesellschaft, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;

b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterleitung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das „Anrufweiterleitung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterleitung einverstanden ist.

c) den Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach dem AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der Gesellschaft zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.

(10) Verstoß der Kunde gegen die in Abs. 9 a) und b) genannten Pflichten, oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die Gesellschaft sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(11) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsnaheis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Gesellschaft mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(13) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

(14) Sowohl im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden.

(15) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendenschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die

a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;

b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verurteilen (§ 130 StGB);

c) grausame oder sonst unzumutbare Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unzumutbare des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);

d) den Krieg verherrlichen;

e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB).

f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Herausfallen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

(16) Das in Absatz (15) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.

(17) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (15)) vom Server herunterzuladen.

(18) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von Gesellschaft dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.

(19) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.

(20) Falls die Gesellschaft in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage einstellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, die Gesellschaft bei Abwehr seiner Ansprüche zu unterstützen.

(21) Der Kunde hat die Gesellschaft auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde der Gesellschaft zu ersetzen.

(21) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Gesellschaft mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(22) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

(23) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen eine Nutzung der Leistungen der Gesellschaft ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der auf dem Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz 8 entsprechend.

(24) Verstoß der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die Gesellschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(25) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

(26) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

(27) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang der Gesellschaft zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 15 Abs. 11 dieser AGB, zugänglich macht wird.

§ 16 Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden

(1) Nimmt der Kunde die von der Gesellschaft angebotene Flatrate oder ein Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Gesellschaft-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die Gesellschaft-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten hinaus belastet.

(2) Dieses ist gegeben, wenn der Kunde das monatliche Callvolumen mehr als ein Prozent des Capex überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der Gesellschaft-Privatkundenregelung ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(3) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, sofern der Kunde einer selbständigen, planmäßig auf gewisse Dauer angelegten, marktorientierten, entgeltlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Gesellschaften, Vereine oder Behörden).

(4) Die einen Eintrag in ein Register (z. B. HRA, HRB, PR, GR oder VR) voraussetzt. Ebenso gehören zu den Gewerkekunden Selbständige ohne Registrierungsverpflichtung, z. B. Freiberufler. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so ist die Gesellschaft nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Privatkunden berechtigt, den Privatkunden zum übernächsten Abrechnungsmonat auf einen Geschäftskundenvertrag mit vergleichbaren Konditionen umzustellen und die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Geschäftskunden (www.xxxxxx) abzurechnen. Der Tag der Vertragsumstellung sowie die vergleichbaren Konditionen werden dem Privatkunden im Vorankündigungsschreiben mitgeteilt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die Gesellschaft vermeidet, Anrufweiterhaltungen oder Rufkunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquate übliche Nutzungsniveau hinaus verschickt, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, oder unternehmerisch im Sinne des § 14 Abs. 10 nutzt.

(6) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs.3) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt der Gesellschaft abonniert hätte. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 17 Nutzungen durch Dritte

(1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(2) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

(3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der Gesellschaft angebotenen Dienste durch Dritte, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

§ 18 Leistungsstörungen/Gewährleistung

(1) Die Gesellschaft wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von der Gesellschaft zu vertretende Störung vor, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

(2) Gesellschaft unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer 09621-487666 erreicht werden kann.

(3) Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der Gesellschaft liegt, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn

a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Gesellschaft-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,

b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

(4) Die Gesellschaft gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht der Gesellschaft gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die Gesellschaft nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

(5) Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der Gesellschaft für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

(6) Die Gesellschaft leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

(7) Soweit für die Erbringung der Leistungen der Gesellschaft Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt Gesellschaft keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gesellschaft tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

(8) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

(9) Ansonsten erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

(10) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die Gesellschaft das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

§ 19 Unterbrechung von Diensten

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwerer Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Gesellschaft voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 20 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die Gesellschaft unbeschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JOBST NET GmbH

(Stand: 01.12.2021)

Amtsgericht der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Gesellschaft, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 25 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

Die Gesellschaft weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der Gesellschaft zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Änderungen vorbehalten. Stand: 01.12.2021

Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

A. Lieferung von Waren

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gesellschaft, Straße, Ort, Telefon, Fax: 09621-487679, info@jobst-net.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (Jobst NET GmbH, Bayreuther Str. 33, 92224 Amberg, Telefon, Fax: 09621-487679 / info@jobst-net.de) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

B. Bezug von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Jobst NET GmbH, Bayreuther Str. 33, 92224 Amberg, Telefon, Fax: 09621-487679 / info@jobst-net.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datenschutzhinweise

(Stand: 01.12.2021)

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Dienstleistungen und Produkten. Datenschutz und Datensicherheit für unsere Kunden haben für JOBST NET einen hohen Stellenwert. Die vorliegenden Hinweise gemäß Art. 13 ff. DSGVO zum Datenschutz dienen der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten.

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

JOBST NET GmbH
vertr. durch die Geschäftsführung
Bayreuther Str. 33
92224 Amberg

2. Kontaktdaten bei Fragen zum Datenschutz

JOBST NET GmbH
Datenschutz
Bayreuther Str. 33
92224 Amberg
oder per E-Mail: datenschutz@JOBST-net.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Wir verwenden Ihre Daten zur Erbringung der vertraglichen Leistungen. Rechtsgrundlage ist § 95 Telekommunikationsgesetz und Art. 6 Abs. 1 b) und Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- zur Bonitätsprüfung an Auskunftsteilen (CreditSafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin)
- im Mahnwesenfall an Inkassounternehmen (pecunia Inkasso, Ludwigstr. 7, 92224 Amberg)
- im Falle eines VOIP beinhaltenden Anschlusses, an unseren Dienstanbieter (purtel.com GmbH, Paul-Gerhard-Allee 48, 81245 München oder die Outbox AG, Emil-Hoffmann-Str. 1a, 50996 Köln)
- falls eine Rufnummernmitnahme (Portierung) beauftragt wurde, an den bisherigen Telekommunikationsanbieter (Betreiber dieser Rufnummer)
- im Falle eines Eintrages in Kommunikationsverzeichnisse an die Datenredaktion der Deutschen Telekom AG
- falls der Anschluss über eine Anschlussleitung der Deutschen Telekom realisiert wird, an die Deutsche Telekom zur Schaltung oder Entstörung dieser Leitung
- an Bedarfsträger (z. B. Staatsanwaltschaft) nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

5. Bestandsdaten (§ 95 TKG)

5.1. Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen zu begründen und zu ändern. Hierunter fallen z. B. Ihre bei Auftragserteilung angegebenen Kundendaten sowie Ihre Benutzeridentifikationen und Passwörter.

5.2. Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf das Vertragsende folgenden Jahres gelöscht, sofern sie nicht noch zu Abrechnungszwecken benötigt werden.

5.3. Wir verwenden Ihre hier und im weiteren Verlauf der Kundenbeziehung erhobenen personenbezogenen Kundendaten, soweit es für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (für Vertragszwecke erhobene Bestandsdaten). Wir verwenden Ihre Bestandsdaten außerdem für Marktforschung (z. B. Befragungen zu Ihrer Kundenzufriedenheit) und um Ihnen per Brief weitere Produkte aus dem Gesamtangebot von JOBST NET (Telekommunikationsdienstleistungen/-geräte) sowie per E-Mail und SMS Produkte von JOBST NET, bei denen wir Ihr Interesse aufgrund der Ähnlichkeit zu Ihren bereits bestellten Produkten annehmen dürfen, zu empfehlen. Sie können der Verwendung Ihrer Bestandsdaten – soweit nicht für Vertragszwecke erforderlich – jederzeit widersprechen, indem Sie eine Nachricht an den JOBST NET Kundenservice, Bayreuther Str. 33, 92224 Amberg oder an werbewiderspruch@JOBST-NET.de schicken. Hierfür entstehen Ihnen nur die Übermittlungskosten nach den Basistarifen Ihres Brief- bzw. E-Mail-Beförderers.

6. Verkehrs- und Nutzungsdaten (§ 96 TKG)

6.1. Wir erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung und Abrechnung unserer vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten notwendig ist:

- Die Nummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung
- personenbezogene Berechtigungskennungen
- Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit
- soweit die Preise davon abhängen die übermittelten Datenmengen
- den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst
- die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit
- sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verkehrsdaten
- Im Rahmen von Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit gespeichert.

6.2. Die Verkehrsdaten werden unverzüglich nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecken (Abrechnung, Einzelbindungsnachweis, Auskunftspflichten, Behebung von Störungen, Missbrauchsaufklärung im Einzelfall) noch benötigt werden. Zum Zweck der Abrechnung werden die Verkehrsdaten mit Versendung der Rechnung standardmäßig zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise gespeichert.

6.3. Die Verkehrsdaten werden grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Versand der Rechnung gelöscht. Hat der Kunde jedoch innerhalb der Sechsmonatsfrist Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, werden die Verkehrsdaten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

6.4. Bei eventuellen Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung sind wir von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit, wenn und soweit wir diese Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtung bereits vollständig oder teilweise gelöscht haben.

6.5. Im Übrigen werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung unserer sonstigen Dienste die hierfür erforderlichen personenbezogenen Nutzungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden gelöscht, soweit sie nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich sind.

7. Abrechnungsdaten (§ 97 TKG)

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlichen Daten (Abrechnungsdaten). Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten auch sonstige hierfür erhebliche Daten, wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlusssperren, eingereichte Beanstandungen usw.

8. Einzelbindungsnachweis (§ 99 TKG)

Bei der Verwendung eines Einzelbindungsnachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses bzw. bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter über die Erfassung der Verkehrsdaten zu informieren und etwa bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend dem Wunsch des Kunden entweder a) um die letzten drei Ziffern verkürzt oder b) in vollständiger Länge angegeben. Auf dem Einzelbindungsnachweis erscheinen nicht Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, sofern die Inhaber der betreffenden Anschlüsse von der Bundesnetzagentur für Post und Telekommunikation in eine hierfür vorgesehene Liste eingetragen sind.

9. Rufnummernanzeige und -unterdrückung (§102 TKG)

9.1. JOBST NET übermittelt standardmäßig die Anzeige der Nummer des Kunden. Der Kunde kann die Nummernanzeige für jeden abgehenden Anruf einzeln oder auf gesonderten Antrag dauernd unterdrücken – mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr. Auf gesonderten Antrag des Kunden wird die Rufnummer des Kunden bei ankommenden Verbindungen ständig unterdrückt.

9.2. Wünscht der Kunde keine Aufnahme seiner Angaben in öffentliche Verzeichnisse, so wird die Anzeige der Rufnummer des Kunden nur auf gesonderten Antrag des Kunden bei abgehenden und bei ankommenden Verbindungen übermittelt.

10. Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunft (§ 104, § 47 TKG)

10.1. Auf Antrag des Kunden veranlasst JOBST NET die Aufnahme eines Kundendatensatzes (Name, Rufnummer, Adresse, ggf. zusätzliche Angaben) in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Der Kunde kann ferner bestimmen, dass sich die telefonische Auskunft auf die Rufnummer beschränkt oder dass jegliche telefonische Auskunft unterbleibt.

10.2. Der Kunde kann der von ihm beantragten Nutzung seines Kundendatensatzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen.

10.3. JOBST NET ist gesetzlich verpflichtet, Name und Adresse für die Inversuche (Auskunft bestimmter Teilnehmerdaten aufgrund der Rufnummer) an Auskunftsanbieter herauszugeben. Der Kunde kann jederzeit der Freigabe seiner Adressdaten für die Inversuche widersprechen. Die Daten werden grundsätzlich nur herausgegeben, wenn der Kunde einen Eintrag in ein Telekommunikationsverzeichnis gewünscht hat.

11. Anrufweitschaltung

Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweitschaltung) aus datenschutzrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weitschaltung einverstanden ist.

12. Bonitätsprüfung (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)

12.1. JOBST NET ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung der bei ihr abgeschlossenen Verträge an Auskunftsteile vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit zu übermitteln und Auskünfte von dort einzuholen.

12.2. Unabhängig davon ist JOBST NET berechtigt, den Auskunftsteilen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

13. Betroffenenrechte

13.1. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bei uns Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben, zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden und an welche Stellen sie übermittelt werden (Art. 15 DSGVO).

13.2. Sollte sich herausstellen, dass wir falsche Daten über Sie gespeichert haben (z. B. weil sich diese geändert haben), können Sie Berichtigung oder Löschung verlangen (Art. 16, Art. 17 DSGVO).

13.3. Sie können die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO einschränken lassen.

13.4. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO).

13.5. Sie haben jederzeit die Möglichkeit aus Gründen, die sich möglicherweise aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegenüber der JOBST NET bezüglich der Datenverarbeitung zu widersprechen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

13.6. Sie haben ferner das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie als betroffene Person der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. In Deutschland ist dies der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, www.bfdi.bund.de, Tel.: 0228 997799-0.

14. Sonstiges

Im Übrigen richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch JOBST NET nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz, dem Telemediengesetz und der Datenschutzgrundverordnung.